jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/16 92/01/0769

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Asylwerber gegenüber den Militärbehörden seines Heimatlandes falsche Angaben über den Aufenthaltsort des Sohnes gemacht hat, ohne daß im Verwaltungsverfahren Anhaltspunkte hervorgekommen sind, daß diese Tat den Behörden des Heimatlandes inzwischen bekannt geworden ist oder noch bekannt werden wird, stellt keinen konkreten Asylgrund dar (Hinweis E 1.7.1992, 92/01/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010769.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at